

## **Sammelpetition 07/01810/2**

### **Justizvollzug – Preise Einkauf/Telefonie**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentinnen beschwerten sich über die aus ihrer Sicht zu hohen Preise für den Einkauf und die Telefongespräche in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz sowie die Begrenzung des Einkaufes auf ein zweiwöchiges Intervall.

Die Petition wurde von 170 Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz unterzeichnet. Im Jahr 2021 waren insgesamt 678 Frauen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz inhaftiert. Dies entspricht einer täglichen Durchschnittsbelegung von 237,5 Gefangenen.

Die Petentinnen tragen vor, dass die Situation in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz derzeit kaum zu ertragen sei und mit wachsendem Unmut bei weiteren Einschränkungen zu rechnen sei.

Dies wird im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückgeführt:

- a) Die Einkaufspreise für viele Dinge des täglichen Bedarfes, insbesondere für Hygieneartikel und Lebensmittel seien derart massiv gestiegen, dass eine Vielzahl der Gefangenen nicht mehr in der Lage sei, diese Dinge einzukaufen. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die für Frauen notwendigen Hygieneartikel (Binden, Tampons, und so weiter) nicht hinnehmbar. Hinzu komme, dass es keine Erhöhung der Vergütung oder Ausgleichszahlungen, wie außerhalb des Justizvollzuges, gebe. Zudem würde die Monopolstellung des Anbieters für den Einkauf auch dazu führen, dass es keine Sonderangebote gebe.
- b) Darüber hinaus gebe es auf den Stationen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zwar Waschmaschinen, allerdings müssten die Petentinnen das Waschmittel hierfür auf eigene Kosten besorgen.
- c) Darüber hinaus seien die Petentinnen durch die Begrenzung der wöchentlichen Einkaufsmöglichkeit auf einen zweiwöchentlichen Abstand gezwungen, auf Vorrat einzukaufen. Allerdings gebe es hierfür keine entsprechenden Kühlmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz. Daher müssten für alle abschließbare Kühlfächer auf Station oder ein Kühlschrank auf jedem Haftraum zur Verfügung gestellt werden.
- d) Die Petentinnen bringen zudem vor, dass auch die Telefonkosten gestiegen und die Tarife kaum bezahlbar seien. Dies treffe insbesondere ausländische Gefangene, da diese meist nur die Möglichkeit hätten, per Telefon Kontakt zu ihren Familien aufzunehmen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist nicht zu beanstanden.

Gefangene tragen in der Regel keine Kosten für die Inhaftierung und erhalten eine Vollverpflegung gemäß Paragraph 53 Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz

(SächsStVollzG). Die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten der Haft über die Geltendmachung eines Haftkostenbeitrages nach Paragraph 61 Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz ist grundsätzlich zwar möglich, soweit sich die Gefangenen in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür nur in sehr wenigen Fällen gegeben. Demzufolge sind die Petentinnen zunächst nicht direkt von den gestiegenen Kosten betroffen.

Auch aufgrund der steigenden Energiekosten liegt die Inflation derzeit allerdings auf einem Rekordniveau, was zu einer deutlichen Verteuerung im täglichen Einkauf führt und durchaus auch Auswirkungen auf die Gefangenen hat, da die über die Vollverpflegung hinausgehenden Bedürfnisse der Gefangenen nur im Rahmen des Einkaufes gemäß Paragraph 53 Absatz 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz gedeckt werden können. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine konkrete Entlastung der Gefangenen im Hinblick auf die durchaus auch im Gefangeneneneinkauf gestiegenen Kosten noch nicht vorgesehen.

Zu den seitens der Petentinnen konkret vorgebrachten Beschwerdepunkten ist im Ergebnis der Prüfung Folgendes festzustellen:

Zu a) Einkaufspreise

Die Preise bei dem Anbieter des Einkaufes in der Justizvollzugsanstalt sind insbesondere aufgrund der derzeitigen Inflation teilweise deutlich gestiegen. Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz prüft jedoch die Preise des Anbieters regelmäßig im Hinblick auf die Angemessenheit und Vergleichbarkeit mit den Preisen außerhalb des Justizvollzuges. Im Ergebnis des letzten Preisvergleiches Anfang Juli 2022 mit drei ortsansässigen Einzelhändlern hat sich ergeben, dass sich die Preissteigerungen annähernd auf gleichem Niveau bewegen.

Bei dem Anfang Juli 2022 durchgeführten Vergleich des Gesamteinkaufspreises der meistgekauften Produkte der Gefangenen zwischen dem Anbieter des Anstaltseinkaufs und den ortsansässigen Einzelhändlern ergab sich ein Preisunterschied zwischen 3,10 Euro und 4,73 Euro pro Einkauf. Diese Abweichungen begründen sich aus den umfangreichen Sicherheitsstandards und Vorgaben für den Justizvollzug im Zusammenhang von Lieferungen und Einbringen von Produkten in eine Justizvollzugsanstalt sowie den insgesamt zu betrachtenden Lieferkosten, welche jedes Unternehmen auf den Preis umschlägt und die bei ortsansässigen Anbietern nicht anfallen.

Unter Berücksichtigung der Transport-/Lieferkosten sind die Preise im Justizvollzug daher nicht deutlich überhöht, sondern werden insbesondere auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten des Anbieters des Gefangeneneneinkaufs für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen als angemessen betrachtet.

Zudem werden auch seitens des Anbieters des Einkaufes in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz Sonderangebote ermöglicht.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Petentinnen, dass das Einbringen von Gegenständen und Geld begrenzt sei, muss beachtet werden, dass diese Regelungen insbesondere zum Schutz der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anstalt getroffen worden sind. So ist das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und

Körperpflegemitteln gemäß Paragraph 46 Absatz 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz grundsätzlich nicht gestattet, um insbesondere das Einbringen von Sucht- und Rauschmitteln zu unterbinden. Die Einzahlung von Geld ist grundsätzlich nur für die in Paragraph 60 Sächsisches Strafvollzugsgesetz genannten Zwecke zulässig, unter anderen für Maßnahmen zur Pflege von sozialen Beziehungen (z. B. Telefonkosten) oder Maßnahmen der Eingliederung (z. B. Kosten für Gesundheit und Bildung).

Soweit die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz bedürftig sind, das heißt, ihnen im Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht (Paragraph 57 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz), erhalten sie neben den anderen elementaren Hygieneartikeln auch Artikel für die Monatshygiene kostenfrei durch die Anstalt. Seit Ende März dieses Jahres steht den Gefangenen dabei auch ein Wahlrecht (Tampons statt Binden) zu.

In Bezug auf das Vorbringen der Petentinnen zur Anpassung der Vergütung im Justizvollzug ist zu beachten, dass sich die Vergütung nach Paragraph 55 Absatz 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz an der Bezugsgröße nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IV als Berechnungsgrundlage orientiert. Es steht zu erwarten, dass sich aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der zwischenzeitlichen Lohnerhöhungen die Bezugsgröße für das Jahr 2023, spätestens aber 2024, wieder erhöhen und in der Folge auch die Vergütung der Gefangenen steigen wird. Eine Anpassung im laufenden Jahr ist nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IV und Paragraph 55 Sächsisches Strafvollzugsgesetz jedoch nicht vorgesehen.

Zu b) Waschen der eigenen Wäsche

Im sächsischen Justizvollzug können die Gefangenen nach Paragraph 52 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz wählen, ob sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung tragen. Für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung haben die Gefangenen nach Paragraph 52 Absatz 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz grundsätzlich auf ihre Kosten zu sorgen.

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz stehen für die Reinigung der Privatkleidung auf jeder Station Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung, welche in Eigenverantwortung der Gefangenen genutzt werden können. Kosten werden hierfür seitens der Anstalt nicht in Rechnung gestellt, allerdings müssen die Gefangenen das Waschmittel zur Nutzung der Maschinen auf eigene Kosten beim Anbieter des Gefangeneinkaufes erwerben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, durch die Anstalt zur Verfügung gestellte Kleidung zu tragen, deren Reinigung zentral und für die Gefangenen kostenlos in der anstaltseigenen Wäscherei erfolgt.

Zu c) Einkaufs- und Kühlmöglichkeiten

Um den Preissteigerungen durch eine Reduzierung der Logistikkosten für den Anbieter des Einkaufs entgegenwirken zu können, wurde der Einkauf von einem wöchentlichen Rhythmus auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus umgestellt.

Dies ist aus hiesiger Sicht vertretbar, da – entgegen dem Vortrag in der Petition – in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz für jede Gefangene ein abschließbares Kühlfach auf den Stationen vorhanden ist, welches ein Volumen von 41,6 Liter hat und im

Regelfall ausreicht, den zu kühlenden durchschnittlichen Bedarf an Lebensmitteln für die Dauer von 14 Tagen aufzunehmen.

Zu d) Telefonkosten

Dem Vorbringen der Petentinnen, dass es bei den Telefonkosten für die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz Preissteigerungen und kaum bezahlbare Pflicht ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz nachgekommen. Für die Gefangenen gelten folgende marktgerechte Verbindungsentgelte:

Orts- und Ferngespräche				Mobil			
Inland	Ausland			Inland	Ausland		
	Region 1	Region 2	Region 3		Region 1	Region 2	Region 3
0,06 Euro	0,09 Euro	0,19 Euro	0,69 Euro	0,12 Euro	0,19 Euro	0,59 Euro	0,69 Euro

Bei der Frage der Marktgerechtigkeit wurden die Tarifentgelte innerhalb des Justizvollzuges als Maßstab herangezogen, da der Leistungskatalog des Anbieters von Gefangenentelefonie nur bedingt mit demjenigen auf dem freien Markt vergleichbar ist. So ist im Justizvollzug eine spezifische Infrastruktur erforderlich, die den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss. Zudem müssen die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten anders als Personen außerhalb der Anstalten keinerlei Technik anschaffen, unterliegen keiner Vertragslaufzeit und zahlen auch keine Grundgebühren. Hinzu kommt ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der Gespräche und die Auswahl zulässiger Telefonpartner. All diese Aspekte sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Daran anknüpfend besteht auch in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Justizvollzuges entgelterhöhend wirken können (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Juli 2010, 2 Verfassungsbeschwerden (BvR) 328/07; Landgericht Dresden Beschluss vom 15. Dezember 2017, 3 Strafvollstreckungskammer (StVK) 3106/16).

Ein Vergleich der Tarife der Gefangenentelefonie in den sächsischen Justizvollzugsanstalten zeigt, dass die Verbindungsentgelte in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vergleichbare, mithin marktübliche Preise darstellen.

Darüber hinaus erhalten Gefangene bei Haftbeginn und mittellose Gefangene ein Guthabekontingent von 10 Minuten pro Monat ins Festnetz durch den Telefonanbieter kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde mit der kostenlosen Möglichkeit zur Nutzung der Videotelefonie über Skype im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Chemnitz eine weitere Möglichkeit für die Gefangenen geschaffen, Kontakt mit Freunden und Familie aufzunehmen. Dies wird insbesondere auch durch ausländische Gefangene genutzt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.